



An das  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur und Klimaschutz  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Ihr Zeichen:**  
VDL/L.B406-10002-3-2023

**Unsere Zahl:**  
II-62 Vu/Ki/JSch

**Bearbeiter:**  
DI Franz Vuk

**Eisenstadt,**  
20.12.2023

### **Stellungnahme IG-L – Maßnahmenkatalog**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben VDL/L.B406-10002-3-2023 vom 29.11.2023 wurde der Burgenländischen Landwirtschaftskammer ein Entwurf einer Verordnung, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM10 nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft getroffen werden, zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Dazu dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Im gegenständlichen Entwurf sind eine Reihe von Vorgaben und Maßnahmen zur Verringerung von Luftschadstoffen vorgesehen, die auch die Landwirtschaft, insbesondere die Nutztierhaltung, betreffen. Aus Sicht der Burgenländische Landwirtschaftskammer erscheinen einige Bereiche änderungswürdig, welche nachfolgend dargestellt werden.

#### **ad § 1 Sanierungsgebiete**

Es bedarf einer neuen objektiven Bewertung der Sanierungsgebiete, da hier beinahe das gesamte Burgenland als Sanierungsgebiet definiert wurde. Die bisher gesetzten Maßnahmen müssten eigentlich bereits Wirkung gezeigt haben. Hervorzuheben ist, dass in den letzten Jahrzehnten die Nutztierbestände im Burgenland massiv abgenommen haben, womit bereits ein starker Rückgang anfallender Luftschadstoffen verbunden war. Zur Verdeutlichung: Die Rinderbestände haben im Burgenland im Jahr 2000 noch 26.145 Stück betragen, im Jahr 2022 bereits nur mehr 16.937, ein Minus von 35 %. In der Schweinehaltung war die Entwicklung noch dramatischer. Im Jahr 2000 gab es im Burgenland einen Bestand von 84.362 Schweinen, 2022 noch 36.171, ein Rückgang von 57 %! Diese Rückgänge sind vergleichsweise in keinem anderen Bundesland so massiv. Die Viehdichte ist im Burgenland bzw. in den Sanierungsgebieten im Bundesländervergleich sehr gering. Diese Entwicklung soll auch bei der Bewertung des Luftschadstoffanfalles berücksichtigt werden.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer fürchtet, dass die tierhaltenden Betriebe mit den Vorgaben dieser Verordnung überfordert werden und aus der Tierhaltung aussteigen. Die stark rückläufige Entwicklung in der Schweine- und Rinderproduktion im Burgenland würde so

noch weiter beschleunigt werden. Dieses Bedrohungsszenario besteht sowohl in der biologischen als auch in der konventionellen Tierhaltung.

ad § 3, Absatz 4

Im gegenständlichen Entwurf besteht folgender Formulierungsvorschlag:

*„(4) Gülleanlagen in den Sanierungsgebieten gemäß § 1 müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die Abdeckungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen äußere Einwirkungen sein, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (insbesondere atmosphärische und mechanische Einwirkungen). Durch Vorrichtungen und Manipulation, ausgenommen das Aufmischen vor der Ausbringung, darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung nicht eingeschränkt werden.“*

Es bedarf dazu einer Definition, welche Abdeckungen dem „Stand der Technik“ entsprechen, damit Landwirte Planungssicherheit für ggf. anstehende Investitionen erhalten. Von Seiten der Landwirtschaftskammer wird empfohlen, die aktuellen Baumerkblätter des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) in der Verordnung als Stand der Technik zu definieren.

Diese Regelung sollte, wie zum Beispiel in Niederösterreich, nur für Tierhaltungsbetriebe gelten, welche der IPPC-Richtlinie unterliegen.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass Landwirte finanziell nur bedingt in der Lage sein werden, bauliche Maßnahmen, inkl. Planung und Genehmigungsverfahren, zur Güllegrubenabdeckung ohne entsprechende Unterstützungen dieser Investitionen zeitnah umzusetzen.

ad § 3, Absatz 5

dieser lautet: *„(5) Güllelager für die Rinderhaltung, bei welchen eine Schwimmschicht aus Stroh gebildet wird, sind von der Abdeckungsverpflichtung gemäß Abs. 4 ausgenommen.“*

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird dazu ausgeführt, dass diese Ausnahme bis 31.12.2027 befristet sein soll und danach ab 1.1.2028 keine Möglichkeit zur Abdeckung von Güllelagern für die Rinderhaltung durch eine Schwimmschicht aus Stroh mehr besteht, unabhängig von der Größe der Anlage.

Für die Rinderhaltung würde eine weit strengere Regelung in den burgenländischen Sanierungsgebieten bedeuten, dass damit eine massive Bedrohung des Produktionsstandortes speziell für kleine Rinderhalter in diesen Gebieten im Burgenland, auch für Bio-Betriebe, gegeben wäre. Diese Vorgabe würde ab dem Jahr 2028 bedeuten, dass der Rückgang im Rindersektor, zusätzlich beschleunigt würde. Bestehende Gülleanlagen können in der Regel nicht mehr baulich nachträglich überdacht werden beziehungsweise wären Adaptierungen unwirtschaftlich. Daher ist auch die natürliche Schwimmdecke als wirksame Maßnahme zur Güllelagerabdeckung anzusehen. Daher ergeht eindringlich der Appell, hier diese Befristung, die für alle Rinderhalter im Sanierungsgebiet gelten würde, zu streichen. Die Vorgaben der Ammoniakreduktionsverordnung greifen ohnehin.

Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung von Güllelagern sollen Betriebe werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen durch andere Maßnahmen, wie Management, bodennahe Gülleausbringung usw. dauerhaft reduzieren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass derzeit bundesweit eine Erhebung zur Tierhaltung in Österreich (TIHALO III) läuft, die nach Auswertung aktuelle Erkenntnisse auch über Wirtschaftsdüngerlagerung und -management ergeben wird. Diese Ergebnisse sollten auch im Rahmen der Weiterentwicklung der gegenständlichen Verordnung Berücksichtigung finden.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Verordnungserstellung.

Für die Burgenländische Landwirtschaftskammer  
Für die Kammerdirektion



Dipl.-Ing. Martin Burjan